

# WASSERLEITUNGSORDNUNG DER MARKTGEMEINDE WATTENS

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat mit Beschluss vom 24.5.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

## § 1 Betriebszweck

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. In besonders gelagerten Fällen kann die Marktgemeinde zusätzliche Vertragsbedingungen festlegen.
3. Die Marktgemeinde kann die Versorgung ablehnen oder von besonderen Maßnahmen abhängig machen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen hygienischen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet.

## § 2 Anschlusszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Marktgemeinde besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 Meter vom Ortsnetz (= Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Marktgemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschlusszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitung angeschlossen werden, wenn dadurch der Marktgemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Marktgemeinde kann jedoch auch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Trinkwasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

## § 3 Benützung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind dafür besondere Vereinbarungen mit der Marktgemeinde zu treffen. Auf jeden Fall muss garantiert sein, dass im Brandfall diese privaten Feuerlöschanschlüsse der Feuerwehr für Löschzwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

#### § 4 Eigenversorgungsanlage

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.1).
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirk-same Verbindung bestehen (ÖNORM B 2531 Teil1, Abschnitt 3.2).

#### § 5 Anmeldung zum Wasserbezug und Verpflichtung des Abnehmers

1. Der Anschluss oder die Abänderung eines Anschlusses ist vom Grundstückseigen-tümer unter Benutzung des bei der Marktgemeinde erhältlichen Vordruckes vor Be-ginn der Anschlussarbeiten zu beantragen.
2. Bei Neu-, Zu- und Umbauten muss der Wasseranschluss spätestens bei der Fertig-stellung des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat daher auch in diesen Fällen für eine rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. Der Antrag muss enthalten:
  - a. die Beschreibung und die planliche Darstellung (Maßstab 1:100) der auf dem Grundstück geplanten Anlage (Wasserleitungsinstallation).
  - b. einen Lageplan (Maßstab 1:500), aus dem das anzuschließende Grundstück, dessen Nachbargrundstücke, die verkehrsmäßige Erschließung und die Lage des Wasserleitungshauptstranges sowie die Anschlussleitung, an die das Grundstück angeschlossen werden soll, ersichtlich ist.
  - c. den Namen des konzessionierten Installateurs, durch den die Einrichtungen (In-stallation) ab dem Wasserzähler ausgeführt werden sollen.
  - d. die Verpflichtung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlus-ses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrs-raum von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler zu übernehmen.
  - e. bei Gewerbebetrieben ist zusätzlich der voraussichtliche mittlere tägliche und monatliche Wasserverbrauch anzugeben.
4. Mit der Genehmigung des Antrages durch die Marktgemeinde kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendi-gung (vgl. § 6) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft. Jede Wasser-entnahme aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde gilt als Anerkennung die-ser allgemeinen Bedingungen.
5. Die Marktgemeinde schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen können Mieter, Pächter u.a. als Vertragspartner zugelassen werden. Steht das Eigentum an dem zu versorgen-den Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Gesamteigentum, Wohnungseigentum), so haften alle als Gesamtschuldner. Sie haben einen Vertreter zu benennen.
6. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Vertragspartner sind verpflichtet, sämtli-chen Bewohnern der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke den uneingeschränkten Wasserbezug zu ermöglichen.
7. Der Grundstückseigentümer ist für jede vorschriftswidrige Benützung seiner Leitung auch durch dritte Personen verantwortlich.

8. Grundstückseigentümer, die mit der Marktgemeinde in einem Vertragsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre sämtlichen Grundstücke sowie das Einlegen von Leitungen nebst Zubehör für Zwecke örtlicher Versorgung für Versorgungs- und Anschlussleitungen (Abzweigungen) ohne Entschädigung für die Dienstbarkeit zuzulassen, die Durchführung aller einschlägigen Arbeiten nach Kräften zu erleichtern, die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Marktgemeinde auf Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu dulden, an den von der Marktgemeinde erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie nach Wahl der Marktgemeinde nach Aufhören der Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
9. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenützung im Umfang von § 5 Abs. 8 sowie zur Herstellung der Anschlussleitung unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen zu § 6 bei der Anmeldung beizubringen.
10. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
11. Eigentümerwechsel am Grundstück sind der Marktgemeinde schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 6 Abmeldung**

1. Die Abmeldung des Wasserbezugs hat jeweils mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Kalendervierteljahres, d.i. zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. schriftlich durch den Grundeigentümer bei der Marktgemeinde zu erfolgen.
2. Der abgemeldete Wasseranschluss wird von der Marktgemeinde auf Kosten des Wasserabnehmers geschlossen und plombiert.
3. Wird der Wasserbezug ganz oder teilweise ohne Abmeldung eingestellt, so bleiben die Verpflichtungen des Wasserabnehmers gegenüber der Marktgemeinde aufrecht.

## **§ 7 Trennstelle**

Die Trennstelle ist die gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

## **§ 8 Anschlussleitungen**

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.
2. Ort, Art, Nennweite und Zahl der Anschlussleitungen sowie ihre Änderung ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde festzulegen.
3. In der Regel erhält ein Grundstück nur eine Anschlussleitung.
4. Die Marktgemeinde kann mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung versorgen. Sie kann ein benachbartes Grundstück an eine bestehende Anschlussleitung

- anschließen. Die Wasserversorgung des ersten Abnehmers darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde oder ihren Bevollmächtigten nach ÖNORM B 2532 auf Kosten des Abnehmers. Die Erdarbeiten und Baumeisterarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer durch einen befugten und konzessionierten Unternehmer entsprechend den Vorgaben der Marktgemeinde auf seine Kosten durchzuführen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
  6. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung bis zum Wasserzähler obliegen der Marktgemeinde.
  7. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Mitarbeitern der Marktgemeinde oder dessen Beauftragten bedient werden.
  8. Die Wasseranschlüsse werden auf Kosten des Abnehmers hergestellt. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Abnehmers. Die Kosten für die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegen dem Abnehmer.
  9. Bei dringend erforderlichen Instandsetzungsarbeiten (Rohrbruch) ist die Marktgemeinde berechtigt diese auch ohne Zustimmung des Abnehmers auf seine Kosten durchzuführen. Es genügt eine nachträgliche Mitteilung.
  10. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost (Mindestüberdeckung: 1,50m), zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde durch eine schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
  11. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde weder für dadurch aufgetretene Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstanden sind.
  12. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerd für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Die Erdung ist entsprechend den ÖVE-Vorgaben auszuführen.

## § 9

### Wasserlieferung

1. Das Trinkwasser aus der Versorgungsanlage der Marktgemeinde wird im Allgemeinen ohne grundsätzliche Beschränkungen geliefert.
2. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt die Marktgemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den Bedarf.
3. Das gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Marktgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Druck an einem bestimmten Versorgungsabschnitt oder einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über den gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht.
4. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.

5. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Vergrößerung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.
6. Änderungen in der Person des Abnehmers sind der Marktgemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer der Marktgemeinde gegenüber verpflichtet.

## § 10

### Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Marktgemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - b. Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - c. Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
  - d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Marktgemeinde die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden, oder man erhebliche Störungen erwarten kann; bei Gefahr für Leben und Gesundheit ist die Marktgemeinde hierzu verpflichtet.
  - b. Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
  - c. der Abnehmer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt
3. Die Marktgemeinde kann nach entsprechender Verständigung weiters die Wasserlieferung an Abnehmer unterbrechen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchungen des Versorgungssystems notwendig ist. In solchen Fällen kann die Marktgemeinde zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Zierbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen udgl. einschränken oder versagen.
4. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs 1 lit. a) bis c) wird die Marktgemeinde nach Möglichkeit öffentlich kundmachen. Die Kundmachung erfolgt entweder durch Anschlag an der jeweiligen Liegenschaft (Haustür, Hausanschlagstafel, usw.) bzw. in dringenden Fällen (Rohrbruch) durch mündliche Mitteilung eines Mitarbeiters der Marktgemeinde. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch eine Unterlassung einer solchen Bekanntmachung entsteht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

## § 11 Wasserzähler

1. Wasser (auch Bauwasser) wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Marktgemeinde. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes wird ein Entgelt (Wasserzählergebühr) laut Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde eingehoben.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind normgerechte Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde bestimmt.
3. Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Marktgemeinde einen geeigneten Platz, der jederzeit zugänglich ist, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Abnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Marktgemeinde einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen. Vom Abnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Abnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehrkosten kann die Marktgemeinde vom Abnehmer einfordern. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden.
4. Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angabe der Marktgemeinde zu errichten (Mindestausmaß 1m DM). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht nach ÖNORM B 2532). Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer über Aufforderung der Marktgemeinde dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
5. Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde.
6. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Marktgemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und zu verrechnen.

7. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückeigentümer.
8. Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde.
10. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes durch die Marktgemeinde getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Marktgemeinde einer Ausnahme von Abs. 9 zustimmen.
11. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Marktgemeinde vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Abnehmers der ursprüngliche Zustand durch die Marktgemeinde wieder herzustellen.

## § 12 Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die fachgerechte Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückeigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Marktgemeinde ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmärke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
3. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Marktgemeinde (Versorgungsvereinbarung) begonnen werden. Die Marktgemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zustimmung gehen zu Lasten des Abnehmers. Die Abnahme durch die Marktgemeinde beinhaltet keine vollständige Überprüfung der Anlage z.B. im Sinne des Werkvertrages zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmen; Vielmehr bezweckt sie den Schutz der Belange der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde.
4. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler der Marktgemeinde erst dann eingebaut, wenn der Abnehmer der Marktgemeinde eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
5. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Was-

sers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen. Die einzelnen Rohrtrenner sind einer laufenden Funktionsprüfung bzw. Wartung entsprechend den Herstellervorschriften zu unterziehen. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlage) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

6. Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen) dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Marktgemeinde geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.
7. Es wird empfohlen, Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
8. Für das Füllen von Schwimmbecken kann die Marktgemeinde den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
9. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleereinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet werden kann. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
10. Den Mitarbeitern der Marktgemeinde oder deren Beauftragten ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
11. Die Marktgemeinde ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Abnehmer zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb einer von der Marktgemeinde festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen.
12. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde Gefahr in Verzug vor, so ist sie berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 8).
13. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z.B. Undichtheiten, Rohrgebrecen, offene Entnahmestellen, usw.).
14. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde ausgeschlossen sind.
15. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1).
16. Die Verwendung der Verbrauchsanlage als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6, und ÖNORM B 2531 Teil 1). Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen da-



von durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.

### § 13

#### Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der Marktgemeinde festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Befüllen von Biotopen, Reinigung von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten. Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Marktgemeinde.
4. Die Wasserentnahme und Fortschaffung von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen darf nur mit von einer Person tragbaren Gefäßen erfolgen.

### § 14

#### Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Herstellung, Instandhaltung, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten) erhebt die Marktgemeinde Gebühren.
2. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.
3. Art, Fälligkeit Pflicht und Höhe der Gebühren regelt die einen Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung bildende Wasserleitungsgebührenordnung.

### § 15

#### Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Wasserleitungsordnung werden vom Bürgermeister als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft.

### § 16

#### Inkrafttreten

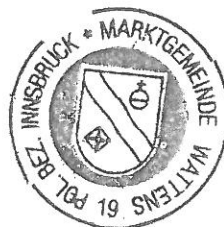
Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1.6.2012, in Kraft. Alle bisherigen Wasserleitungsordnungen und diesbezüglichen Änderungsbeschlüsse treten damit außer Kraft.

Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

*Franz Troppmair*

(Bgm. KR Franz Troppmair)



An Ärzte/Kundmachungstafeln  
angeschlagen am 31.05.2012  
abgenommen am 18.06.2012